

SATZUNG
der Gemeinde Lohfelden
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer
Personen des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom) i. d. F. vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 21. November 2002 folgende

Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher
Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts

beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Lohfelden verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Kindertagesstätte Fröbelweg 2,
Kindertagesstätte Fröbelweg 4,
Kindertagesstätte Ochshausen,
Kindertagesstätte Quellenweg,
Kindertagesstätte Vollmarshausen,
Kindertagesstätte Am Stadion 2,
Kinderhort Grundsch. Vollmarshausen,

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der vorgenannten Kindergärten.

§ 2

Die Gemeinde Lohfelden ist mit diesen BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Lohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lohfelden, den 22. November 2002

Der Gemeindevorstand

Bernhard Blank
Bürgermeister

Klaus Steffek
Erster Beigeordneter